

## § 1 Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Vereinbarung setzt voraus, dass der Kunde Halter eines Elektrofahrzeuges ist. Der Kunde muss nachweisen, dass dieses Elektrofahrzeug auf ihn zugelassen ist. Der Kunde überträgt einem Dienstleister der energis GmbH für die von dieser Vereinbarung erfassten Elektroautos seine Rechte und Pflichten aus dem THG Quotenhandel gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV.

1.2 Zwischen dem Kunden und dem Dienstleister der energis GmbH kommt zum Zwecke der Abwicklung der THG-Quotenvermarktung ein gesondertes Rechtsverhältnis zu Stande, welches sich nach den beigefügten Geschäftsbedingungen „THG-Quoten-Vermarktung durch die VSE AG für E-Mobilisten“ richtet.

1.3 Der Kunde erhält für jedes von dieser Vereinbarung erfasste und über den Dienstleister der energis GmbH erfolgreich vermarktete Elektrofahrzeug eine Gutschrift. Die Höhe der Gutschrift ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag. Die Einzelheiten über den Ablauf der Registrierung sowie die Voraussetzungen und den Zeitpunkt einer Auszahlung ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstleisters der energis GmbH.

1.4 Die Höhe der jährlichen Gutschrift gilt zunächst nur für das Jahr, in dem diese Vereinbarung geschlossen wurde. Da sich die gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den THG Quotenhandel fortlaufend ändern, wird die Gutschrift jährlich angepasst. § 315 BGB findet Anwendung. Eine Anpassung hat auch zu Gunsten des Kunden zu erfolgen.

1.5 Eine Gutschrift erfolgt immer für ein Kalenderjahr. Für jedes Kalenderjahr, in dem die Gutschrift in Anspruch genommen werden soll, muss das Elektrofahrzeug erneut für den THG Quotenhandel angemeldet werden. Erfolgt innerhalb eines Kalenderjahres keine Anmeldung für ein Elektrofahrzeug, wird für dieses Kalenderjahr auch keine Gutschrift ausbezahlt. Ein Anspruch auf Auszahlung einer Gutschrift besteht auch dann nicht, wenn der Kunde gegen die Allgemeine Geschäftsbedingungen des Dienstleisters der energis GmbH verstößt oder das Umweltbundesamt eine Bescheinigung über die THG-Quote des angemeldeten Elektrofahrzeugs nicht ausstellt.

## § 2 Vertragslaufzeit

2.1 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

2.2 Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten im Falle einer Kündigung oder einer automatischen Beendigung solange fort, bis alle auf der Grundlage dieser Vereinbarung bereits für den THG Quotenhandel angemeldeten Fahrzeuge für den jeweiligen Abrechnungszeitraum abgewickelt wurden.

2.3 Diese Vereinbarung ersetzt alle zuvor bereits geschlossenen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der energis GmbH in Bezug auf einen Autostrom Bonus für Elektrofahrzeuge. Ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Vereinbarung verlieren diese ihre Wirksamkeit und bleiben bei der Erstellung der folgenden Jahresverbrauchsabrechnungen unberücksichtigt.

## § 3 Exklusivität

Der Kunde sichert zu, dass er für die Kalenderjahre, für die diese Vereinbarung abgeschlossen wird, keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen, als den von der energis GmbH nach dieser Vereinbarung eingesetzten Dienstleister. Teilt das Umweltbundesamt mit, dass für ein Fahrzeug des Kunden in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person bestimmt worden ist, so ist die energis GmbH berechtigt, die Gewährung der Gutschrift für dieses Kalenderjahr und Fahrzeug zu verweigern. Die energis GmbH wird dem Kunden das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen.

## § 4 Widerrufsrecht

### Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der energis GmbH GmbH, Postfach 10 28 62, 66028 Saarbrücken, Telefon 0681 9069–2660, E-Mail [service@energis](mailto:service@energis) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite [energis.de/unternehmen\\_service/downloads](http://energis.de/unternehmen_service/downloads) elektronisch ausfüllen und übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

### Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

### Ende der Widerrufsbelehrung

## § 5 Sonstige Bestimmungen

5.1 Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der energis GmbH gelten auch die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen THG-Quoten-Vermarktung durch die VSE AG für E-Mobilisten“.

5.2 Diese Vereinbarung sowie die Rechtsbeziehung zum Dienstleister der energis GmbH kommt erst zustande, wenn der Kunde der energis GmbH diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des energis Autostrom Bonus für Elektrofahrzeuge sowie die Allgemeine Geschäftsbedingungen THG-Quoten-Vermarktung durch die VSE AG für E-Mobilisten zur Kenntnis genommen hat und akzeptiert

**Für Ihre  
Unterlagen!**

Bitte nicht mit  
dem Auftrag  
zurücksenden.



## Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der energis GmbH GmbH, Postfach 10 28 62, 66028 Saarbrücken, Telefon 0681 9069–2660, Telefax 0681 9069–2632, E-Mail [service@energis](mailto:service@energis) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite [energis.de/unternehmen\\_service/downloads](http://energis.de/unternehmen_service/downloads) elektronisch ausfüllen und übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

## Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom/ Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



**Muster-Widerrufsformular**

Wenn Sie den energis Autostrom Bonus für Elektrofahrzeuge widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

**energis GmbH**  
**Postfach 10 28 62**  
**66028 Saarbrücken**

Oder per E-Mail: [service@energis.de](mailto:service@energis.de)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir\* den von mir/uns\* abgeschlossenen energis Autostrom Bonus für Elektrofahrzeuge

energis Kundennummer (sofern bekannt)	
Bestellt am*/Erhalten am*	
Name des/der Kunden	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer für Rückfragen	
Ort, Datum	Unterschrift des/der Verbraucher(s)

\* Unzutreffendes bitte streichen.

## Präambel

Die VSE AG („Kooperationspartner“) bietet Haltern von Elektrofahrzeugen („E-Mobilisten“) in Kooperation mit einem Dienstleister („Dienstleister“) einen Service zur Vermarktung der anrechenbaren Treibhausgasminde- rung durch elektrischen Strom, der in Elektrofahrzeugen genutzt wird, an („THG-Quoten-Vermarktung“). Rech- tliche Grundlage hierfür sind die §§ 37a ff. Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) sowie die §§ 5 ff. der 38. BImSchV. Um an der THG-Quoten-Vermarktung teilzunehmen, meldet der E-Mobilist ein Elektrofahrzeug oder – soweit zulässig – Strommengen aus Ladepunkten beim Kooperationspartner an und schließt hierbei einen Vertrag auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Durch die Anmeldung eines Elektro- fahrzeugs oder eines öffentlich zugänglichen Ladepunktes bestimmt der E-Mobilist den Kooperationspartner gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, Abs. 2 S. 1 38. BImSchV als Dritten für die Vermarktung anrechenbaren Einspar- ung an Treibhausgasemissionen („THG-Quote“) des angemeldeten Elektrofahrzeugs und tritt sein Recht zur Vermarktung der THG-Quote an den Kooperationspartner ab. Im Gegenzug dazu erhält der E-Mobilist nach den nachfolgend definierten Bedingungen eine Vergütung von dem Kooperationspartner ausbezahlt. Der Ko- operationspartner vermarktet über den Dienstleister die abgetretene THG-Quote an Quotenverpflichtete i. S. v. §§ 37a ff. BImSchG.

## § 1 Geltungsbereich

1.1 Diese AGB regeln das Verhältnis zwischen dem Kooperationspartner und dem E-Mobilisten und betreffen den Vertragsschluss, die Anmeldung des Elektrofahrzeugs oder der Strommengen aus öffentlich zugänglichen Ladepunkten, die Abtretung der THG-Quote sowie die Vermarktung der THG-Quote durch den Dienstleister und die Auszahlung der dem E-Mobilisten zustehenden Vergütung.

1.2 Diese AGB gelten für alle Verträge, die zwischen dem Kooperationspartner und dem E-Mobilisten im Rah- men der Inanspruchnahme der THG-Quoten-Vermarktung vom Kooperationspartner durch den E-Mobilisten abgeschlossen werden.

1.3 Das Verhältnis zwischen Kooperationspartner und Dienstleister ist nicht Gegenstand dieser AGB.

## § 2 Vertragsschluss; Anmeldung Elektrofahrzeug

2.1 Der Vertrag zwischen dem Kooperationspartner und dem E-Mobilisten wird durch die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs beim Kooperationspartner und anschließende Bestätigung durch den Kooperationspartner abgeschlossen.

2.2 Der Kooperationspartner stellt dem E-Mobilisten auf seiner Website ein Online-Formular zur Verfügung, über das der E-Mobilist ein Elektrofahrzeug für die THG-Quoten-Vermarktung anmelden kann. Hierzu trägt der E-Mobilist seine persönlichen Daten in das Online-Formular ein und stellt ein Foto/Scan der Vorderseite der Zulassungsbescheinigung Teil I i. S. v. § 11 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) in der jeweils gültigen Fassung („Fahrzeugschein“) zur Verfügung. Der E-Mobilist hat dafür Sorge zu tragen, dass das Foto/Scan des Fahrzeugscheins (Vorderseite) vollständig und gut lesbar ist. Vor Absenden des Online-Formulars bestätigt der E-Mobilist, dass er diese AGB zur Kenntnis genommen hat und diese AGB akzeptiert. Durch Absenden des ausgefüllten Online-Formulars gibt der E-Mobilist ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages auf Basis dieser AGB ab. Der Kooperationspartner nimmt das Angebot durch eine Vertragsbestätigung in Textform gegenüber dem E-Mobilisten an.

2.3 Die Anmeldung erfolgt für ein volles Kalenderjahr („Anmeldungszeitraum“) und ist bis spätestens 30. Ok- tober des jeweiligen Jahres möglich.

2.4 Das Elektrofahrzeug kann nur angemeldet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) das Elektrofahrzeug ist ein reines Batterieelektrofahrzeug i. S. v. § 2 Nr. 2 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist; (b) der E-Mobilist ist auf dem Fahrzeugschein als Halter des Elektrofahrzeugs eingetragen;

(b) der E-Mobilist ist auf dem Fahrzeugschein als Halter des Elektrofahrzeugs eingetragen;

(c) das Recht zur Vermarktung der THG-Quote des Elektrofahrzeugs wurde bezogen auf den Anmelde- zeitraum (Ziff. 2.2.) noch nicht an einen Dritten übertragen oder durch den E-Mobilisten selbst an einen Quotenverpflichteten vermarktet.

2.5. Der Kooperationspartner ist nicht verpflichtet, das Angebot des E-Mobilisten auf Abschluss eines Ver- trages anzunehmen. Der Kooperationspartner ist insbesondere berechtigt, den Vertragsschluss abzulehnen, sofern die Voraussetzungen i. S. v. Ziff. 2.4. nicht erfüllt sind.

2.6. Der Kooperationspartner ist berechtigt vom E-Mobilisten weitere Nachweise bezüglich des angemeldeten Elektrofahrzeugs zu fordern, sofern diese zur Vermarktung der THG-Quote nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben in § 37a ff. BImSchG bzw. §§ 5 ff. 38. BImSchV erforderlich sind.

2.7. Der E-Mobilist kann beliebig viele Elektrofahrzeuge für die THG-Quoten-Vermarktung anmelden. Für jeds Elektrofahrzeug wird ein getrennter Vertrag auf Basis dieser AGB abgeschlossen. Sofern der E-Mobilist mehrere Fahrzeuge gleichzeitig anmeldet, kann der Kooperationspartner die Vertragsbestätigungen für die gleichzeitig angemeldeten Elektrofahrzeuge zusammenfassen.

## § 2a Anmeldung und Vermarktung von Strommengen über Ladepunkte

2a.1 Der E-Mobilist kann auch Strommengen anmelden, die über von ihm betriebene öffentlich zugängliche Ladepunkte nachweislich entnommen wurden.

2a.2 Der Kooperationspartner stellt dem E-Mobilisten auf seiner Website ein Online-Formular zur Verfügung, über das der E-Mobilist seine Strommengen über Ladepunkte für die THG-Quoten-Vermarktung anmelden kann. Hierzu trägt der E-Mobilist seine persönlichen Daten in das Online-Formular ein. Bei der erstmaligen Meldung für einen Ladepunkt muss dieser zunächst analog zu den Angaben der BNetzA-Registrierung ange- legt werden. Zur Meldung einer Entnahme trägt der E-Mobilist den Entnahmezeitraum sowie die Entnommene Menge ein und bestätigt diese. Vor Absenden des Online-Formulars bestätigt der E-Mobilist, dass er diese AGB zur Kenntnis genommen

hat und diese AGB akzeptiert. Durch Absenden des ausgefüllten Online-Formulars gibt der E-Mobilist ein An- gebot auf Abschluss eines Vertrages auf Basis dieser AGB ab. Der Kooperationspartner nimmt das Angebot durch eine Vertragsbestätigung in Textform gegenüber dem E-Mobilisten an.

2a.3 Anmeldung erfolgt für den jeweiligen Entnahmezeitraum und ist bis spätestens 28. Januar des Folge- jahres möglich.

2a.4 Die Voraussetzungen zur Meldung einer Strommengenentnahme über einen Ladepunkt sind u. a.: BNetzA-Registrierung, Betreiberbereinschaft, öffentliche Zugänglichkeit, Einhaltung Ladesäulenverordnung, dokumentierte Strommengen, Entnahme im Steuergebiet des Stromsteuergesetzes. Als Voraussetzung geltend auch alle jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen über die Generierung und Ver- marktung von aus Treibhausgasminde-rungen resultierenden THG-Quoten.

2a.5 Der Kooperationspartner ist nicht verpflichtet, das Angebot des E-Mobilisten auf Abschluss eines Ver- trages anzunehmen. Der Kooperationspartner ist insbesondere berechtigt, den Vertragsschluss abzulehnen, sofern die Voraussetzungen i. S. v. Ziff. 2.4. nicht erfüllt sind.

2a.6 Der Kooperationspartner ist berechtigt vom E-Mobilisten weitere Nachweise bezüglich der angemeldeten Entnahme zu fordern, sofern diese zur Vermarktung der THG-Quote nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben in § 37a ff. BImSchG bzw. §§ 5 ff. 38. BImSchV erforderlich sind.

2a.7 Durch die Anmeldung tritt der E-Mobilist die Strommengen-THG-Quote für den angegebenen Zeitraum an den Kooperationspartner ab.

## § 2b Ablehnung oder Stornierung

Der Kooperationspartner kann eine Anmeldung ablehnen oder stornieren, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder nachträglich entfallen. Bereits ausgezahlte Vergütungen sind in diesem Fall von den E-Mobi-

listen an den Kooperationspartner zurückzuzahlen.

## § 2c Sammelanmeldungen

2c.1 Der Kooperationspartner kann dem E-Mobilisten optional die Möglichkeit bieten, mehrere Elektrofahr- zeuge oder Ladepunkte gleichzeitig über ein Sammelanmeldeverfahren (z. B. Massenupload von Dateien, Schnittstelle) anzumelden.

2c.2 Auch im Falle einer Sammelanmeldung gilt: Für jedes Fahrzeug bzw. jeden Ladepunkt kommt ein eigener Vertrag nach Maßgabe dieser AGB zustande.

2c.3 Der E-Mobilist ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die eingereichten Daten und Dokumente vollständig, richtig und eindeutig zuordenbar sind.

2c.4 Der Kooperationspartner ist berechtigt, fehlerhafte oder unvollständige Datensätze von der Verarbeitung auszuschließen

## § 3 Beendigung der Anmeldung von Elektrofahrzeugen

3.1. Die Anmeldung des Elektrofahrzeugs wird automatisch mit Ablauf des jeweiligen Anmeldezeitraums (Ziff. 2.3. bzw. Ziff. 2a.3.) beendet. Eine Beendigung der Anmeldung durch den E-Mobilisten ist nicht erforder- lich.

3.2. Der Kooperationspartner wird den E-Mobilisten rechtzeitig vor Ablauf des Anmeldezeitraums (Ziff. 2.3. bzw. 2a.3.) in Textform auf den Ablauf des Anmeldezeitraumes und die Möglichkeit einer erneuten Inanspruchnahme der THG-Quoten-Vermarktung hinweisen, sofern die Zusammenarbeit zwischen dem Ko- operationspartner und dem Dienstleister fortbesteht.

## § 3a Verlängerung der Anmeldung von Elektrofahrzeugen

3a.1 Der E-Mobilist kann die Anmeldung jährlich verlängern.

3a.2 Voraussetzungen nach § 2.4 müssen weiterhin erfüllt sein.

3a.3 Der Kooperationspartner kann aktualisierte Nachweise oder Bestätigungen verlangen.

3a.4 Erfolgt keine Verlängerung, endet die Anmeldung automatisch.

## § 4 Bestimmung als Dritten i. S. v. §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, Abs. 2 S. 1 38. BImSchV; Abtretung THG-Quote; Exklusivität

4.1 Durch den Abschluss des Vertrages nach Maßgabe der Ziff. 2. sowie 2a. bestimmt der E-Mobilist den Kooperationspartner gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, Abs. 2 S. 1 38. BImSchV als Dritten für das angemeldete Elektrofahrzeug bzw. die angemeldeten Strommengen über Ladepunkte.

4.2 Durch die Anmeldung nach Maßgabe der Ziff. 2. und 2a. tritt der E-Mobilist die THG-Quote ab. Die Abtre- tung bezieht sich jeweils auf den in Ziff. 2.3. bzw. 2a.3. geregelten Anmeldezeitraum.

4.3 Der E-Mobilist stellt sicher, dass das Recht zur Vermarktung der THG-Quote des Elektrofahrzeugs bzw. der an einem öffentlich zugänglichen Ladepunkt entnommenen Strommengen im Anmeldezeitraum (Ziff. 2.3. sowie Ziff. 2a.3.) nicht an einen weiteren Dritten übertragen wird und dass der E-Mobilist die THG-Quote im Anmeldezeitraum (Ziff. 2.3. sowie Ziff. 2a.3.) nicht selbst an einen Quotenverpflichteten vermarktet.

## § 5 Mitteilung beim Umweltbundesamt; Vermarktung

5.1 Der Dienstleister des Kooperationspartners wird die THG-Quote unter Einhaltung der hierfür geltenden Frist (§ 8 Abs. 1 38. BImSchV) dem Umweltbundesamt mitteilen.

5.2 Der Dienstleister ist berechtigt, die THG-Quote ohne vorherige weitere Abstimmung in eigenem Ermessen, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Quotenverpflichtete zu vermarkten.

5.3 Mit der Anmeldung (Ziff. 2. bzw. 2a.) erklärt der E-Mobilist sein Einverständnis, dass der Dienstleister die THG-Quote des Elektrofahrzeugs für den Anmeldezeitraum (Ziff. 2.3. bzw. 2a.3.) dem Umweltbundesamt mitteilt und zu diesem Zweck dem Umweltbundesamt erforderlicher Daten und Dokumente übermittelt.

## § 6 Vergütung; Abrechnung

6.1 Nachdem das Umweltbundesamt eine Bescheinigung über die THG-Quote ausgestellt hat (§ 8 Abs. 2 38. BImSchV), erlangt der E-Mobilist gegen den Kooperationspartner einen Anspruch auf eine pauschale Vergü- tung für den bescheinigten Anmeldezeitraum.

6.2 Die Höhe der Vergütung wird vom Kooperationspartner festgelegt und dem E-Mobilisten bei der Anmel- dung mitgeteilt.

6.3 Der Kooperationspartner wird die Vergütung zeitnah, spätestens aber 10 Werktage nach Ende des Quar- tals in welchem die erfolgreiche Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt erfolgt (§ 8 Abs. 2 38. BImSchV) auf das vom E-Mobilisten bei Vertragsschluss angegebene Bankkonto auszahlen.

6.4 Zusätzlich zur Vergütung zahlt der Kooperationspartner Umsatzsteuer in der jeweils geregelten gesetz- lichen Höhe, sofern diese anfällt.

## § 6a Bearbeitungsentgelt bei Nicht-Bescheinigung

Bei Nicht-Bescheinigung von gemeldeten KFZ-Scheinen und/oder Lademengen-Entnahmen aus Gründen, die der E-Mobilist zu vertreten hat, kann der Kooperationspartner ein Bearbeitungsentgelt von 50 € erheben.

## § 6b Unternehmer/Gutschriftenverfahren

6b.1 Unternehmer erhalten je Quartal eine Gutschrift über bescheinigte THG-Quoten. Diese werden späte- stens 10 Werktage nach Ende des Quartals in welchem die erfolgreiche Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt erfolgt (§ 8 Abs. 2 38. BImSchV) auf das angegebene Bankkonto auszahlen.

6b.2 Die Auszahlung erfolgt als Gesamtbetrag; § 7 Pflichten des E-Mobilisten

## § 7 Pflichten des E-Mobilisten

7.1 Der E-Mobilist stellt sicher, dass er bei Vertragsschluss (Ziff. 2.2. bzw. 2a.2.) vollständige und inhaltlich richtige Angaben macht.

7.2 Der E-Mobilist teilt dem Kooperationspartner etwaige Änderungen seiner persönlichen Daten (insbeson- dere der Kontaktdaten) unverzüglich mit.

7.3 Falls die Voraussetzungen i. S. v. Ziff. 2.4. bzw. 2a.4. entfallen, teilt der E-Mobilist dies dem Kooperations- partner unverzüglich unaufgefordert mit.

## § 8 Laufzeit; Kündigung; Datenlöschung

8.1 Der jeweilige Einzelvertrag beginnt mit dem Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages zu laufen (Ziff. 2.2. bzw. 2a.2.) und endet zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums (Ziff. 2.3. bzw. 2a.3.). 8.2 Der Koopera- tionspartner ist berechtigt, den jeweiligen Vertrag zu kündigen, sofern das Vertragsverhältnis zwischen dem Kooperationspartner und dem Dienstleister beendet wird, auf dessen Basis der Dienstleister die THG-Quoten-Vermarktung in Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner anbietet.

8.3 Wird der Vertrag beendet, gelten die vertraglichen Regelungen insoweit und solange fort, wie diese für die Abwicklung erforderlich sind. Insbesondere wird der Dienstleister die THG-Quote nach Maßgabe der Ziff. 5.1. dem Umweltbundesamt mitteilen und dem E-Mobilisten eine etwaige Vergütung nach Maßgabe der Ziff. 6. auszahlen.

8.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Dienstleister liegt insbesondere vor, wenn der E-Mobilist die THG-Quote für den Anmeldezeitraum i. S. v. Ziff. 2.3. bzw. 2a.3. bereits anderweitig an einen Quotenverpflichteten vermarktet oder an einen Dritten übertragen hat.

8.5 Die Kündigungserklärung des E-Mobilisten muss gegenüber dem Kooperationspartner erfolgen.

8.6 Der Kooperationspartner ist verpflichtet, sämtliche Daten, die der E-Mobilist an den Kooperationspartner übermittelt hat, zu löschen, sofern diese Daten nicht weiterhin für Abrechnungs- oder Nachweiszwecke gespeichert werden müssen. Es besteht insbesondere z.B. eine dreijährige Aufbewahrungspflicht für den Fahrzeugschein des E-Mobilisten nach § 7 Abs. 2 S. 4 38. BImSchV.

#### § 8a Änderung der AGB

8a.1 Änderungen bei Gesetzes-/Rechtsänderungen oder Marktgegebenheiten sind vorbehalten.

8a.2 Mitteilung mindestens 6 Wochen vorher.

8a.3 Schweigen = Zustimmung, sofern nicht widersprochen.

#### § 9 Haftungsbegrenzung

9.1 Unabhängig vom Rechtsgrund, haftet der Kooperationspartner für Schäden nur in den nachfolgenden Grenzen:

(a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Kooperationspartners, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unbegrenzt;

(b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Kooperationspartner, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die andere Partei vertrauen darf.

9.2 Darüber hinaus ist eine Haftung des Kooperationspartners, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

9.3 Die Haftungsbegrenzungen nach den Ziff. 9.1. und 9.2. gelten nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

#### § 10 Informationspflichten (Verbraucher)

10.1 Im Rahmen der Verordnung über Online-Streitbeilegung zu Verbraucherangelegenheiten steht dem E-Mobilisten unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home.chooseLanguage> eine Online-Streitbeilegungsplattform der EU-Kommission zur Verfügung.

10.2 Der Kooperationspartner ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### § 11 Datenschutz

11.1 Zur Erfüllung des zwischen dem E-Mobilisten und dem Kooperationspartner geschlossenen Vertrags verarbeitet der Kooperationspartner und sein Dienstleister die erforderlichen personenbezogenen Daten des E-Mobilisten unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.

11.2 Zur Vertragserfüllung setzt Kooperationspartner einen Dienstleister ein, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.

#### § 12 Abschließende Vereinbarungen

12.1 Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht und bedürfen, soweit gesetzlich zulässig, der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Änderungen oder Ergänzungen durch individuelle Vereinbarung bedürfen nicht der Schriftform.

12.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden versuchen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt, aber wirksam ist. Dasselbe gilt für Lücken des Vertrages.

12.3 Der Kooperationspartner ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung einzelner Vertragsleistungen aus diesem Vertrag zu beauftragen

#### § 12a Rechtswahl und Gerichtsstand

Deutsches Recht; Gerichtsstand Saarbrücken (für Kaufleute). Verbraucher: gesetzlicher Gerichtsstand.

#### § 12b Benutzerkonto

12b.1 Mit Vertragsschluss kann ein Benutzerkonto eingerichtet werden.

12b.2 Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln.

12b.3 Der Kooperationspartner kann das Konto bei Verstößen sperren.

#### § 13 Widerruf

##### Widerrufsrecht

##### Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der VSE AG, Heinrich-Böcking-Str. 10-14, 66121 Saarbrücken, [emobility@vse.de](mailto:emobility@vse.de), mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

##### Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

##### Ende der Widerrufsbelehrung